

## S-1.2 Siedlungsqualität

### A. Ausgangslage

Der haushälterische Umgang mit dem Boden erfordert eine Entwicklung der Siedlung nach innen. Die dabei einhergehende bauliche Verdichtung verändert die gewachsenen Ortsbilder.

Der Begriff Siedlungsqualität ist nicht abschliessend definierbar. Unter dem Begriff Siedlungsqualität werden mannigfaltige Themen und Kriterien verstanden, die eine hohe Aufenthalts- und Lebensqualität beschreiben. Diese umfassen nicht nur die Gebäude, deren Umschwung und den anschliessenden Strassenraum. Auch die Abfolge von Plätzen, Grünräumen und quartierverbindenden Fuss- und Velowegnetzen tragen zur Qualität bei. Lebendige und attraktive Orte unterstützen sozial und demographisch gut durchmischte Lebensräume.

Siedlungsqualität wird unterschiedlich empfunden. Bei der Siedlungsentwicklung ist es deshalb wichtig, dass die Bevölkerung mitwirken kann.

Der Siedlungsraum ist auch Lebensraum für einheimische Tiere und Pflanzen. Naturnahe Strukturen wie Hecken, Bäche, Ruderalflächen gliedern das Siedlungsgebiet und fördern die Artenvielfalt. Sie sind auch für die Naherholung des Menschen bedeutend.

### B. Ziele

Siedlungen wohnlich, vielfältig und naturnah gestalten. Das heisst:

- wertvolle, gewachsene Strukturen erhalten und aufwerten;
- neue Quartiere, Bauten und Anlagen sowie Strassen- und Aussenräume sorgfältig (um)gestalten;
- attraktive Fuss- und Velowegnetzverbindungen schaffen;
- Wohngebiete vor Immissionen, insbesondere Lärm, schützen;
- harmonische Übergänge vom Siedlungsrand zum Umland schaffen;
- neue Bauten sorgfältig in bestehende Baubestände eingliedern;
- Frei- und Grünflächen erhalten bzw. schaffen;
- Lebensräume für einheimische Pflanzen und Tiere sowie ihre Lebensgemeinschaften erhalten, aufwerten und/oder neu schaffen.

### C. Grundlagen

- [Bundesgesetz über die Raumplanung \(Raumplanungsgesetz RPG; SR 700, Art. 3\)](#)
- [Planungs- und Baugesetz \(PBG; BGS 711.1, § 26 Bauzonenplan, § 145 Bauvorschriften Gestaltung\)](#)
- [Amt für Raumplanung: Arbeitshilfe Ortsplanungsrevision, Module 1 und 9, 2009](#)

### D. Darstellung

Keine planliche Darstellung.

## Beschlüsse

### Planungsgrundsätze

- S-1.2.1** Die Gemeinden bezeichnen ausgewählte Gebiete für die Siedlungsentwicklung nach innen. Dabei achten sie auf die gewachsenen Strukturen, deren Identität und Charakter.
- S-1.2.2** Gemeindeeigene Bauten und Anlagen haben hohe Ansprüche an die Gestaltung zu erfüllen. Die Gemeinden nutzen dafür vermehrt qualitätssichernde Verfahren wie Wettbewerbe.
- S-1.2.3** Die Gemeinden sorgen dafür, dass klar strukturierte,utzungsdurchmischte und gut erschlossene Gebiete entstehen. Sie schaffen attraktive öffentliche Räume, Plätze und Freiräume.
- S-1.2.4** Die Gemeinden berücksichtigen in den Ortsplanungen die Lebensräume von einheimischen Pflanzen und Tieren innerhalb der Siedlungsgebiete. Sie zeigen in den Naturkonzepten Massnahmen auf, wie diese siedlungstypischen Lebensräume gefördert und besser vernetzt werden können.
- S-1.2.5** Kanton und Gemeinden fördern auf ihren eigenen und dafür geeigneten Grundstücken und Liegenschaften gezielt die einheimische Natur.
- S-1.2.6** Kanton und Gemeinden sorgen in intensiv genutzten Siedlungsgebieten für einen ökologischen Ausgleich. Dieser besteht in Feldgehölzen, Hecken, Uferbestockungen oder anderer naturnaher und standortgemässer Vegetation.

### Planungsaufträge

- S-1.2.7** Die Gemeinden weisen den Handlungsbedarf zur Siedlungsqualität in ihren räumlichen Leitbildern aus. Sie machen insbesondere auch Aussagen zur Gestaltung des Ortsbildes, des Strassenraums und des öffentlichen Raums. In der Ortsplanung sind die Ziele des Leitbilds mit geeigneten Zonen- und Bauvorschriften umzusetzen.